Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBI. M-V 2024, S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBI. I Nr. 387), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBI. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBI. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 02. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 387), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBI. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 29.01.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)	337 %
b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)	477 %
2. Gewerbesteuer	384 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Plau am See, den 03.02.2025

gez. Hoffmeister Bürgermeister

Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Hoffmeister Bürgermeister

	Datum	Grund
veröffentlicht am	03.02.2025	Erstveröffentlichung
zuletzt geändert		
gültig bis		

auf der Internetseite des Amtes Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de

Plau am See, den 03.02.2025

im Auftrag

gez. Böhm